

Einzelplan:	3.3	Rahmenzuweisung			
Behörde:	Behörde für Kultur und Medien (BKM)	1-251.12.10.704.001			
Produktgruppe:	1-251-12 Bezirkliche Zuweisungen Kulturbehörde	Förderung soziokultureller Stadtteilzentren, Stadtteilkulturprojekte und Geschichtswerkstätten			
	Fachausschuss	Kulturausschuss			
Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz Planjahr 2023	Ansatz Planjahr 2024
3-23102010-100001	<u>RZ Stadtteilkultur</u>				
3-23102010-100001.01	Geschichtswerkstätten	18.700,00	19.280,00	19.850,00	20.850,00
3-23102010-100001.02	soziokulturelle Stadtteilzentren	248.704,00	260.229,50	275.600,00	283.600,00
3-23102010-100001.03	Förderung kultureller Projekte	40.855,97	42.490,50	44.550,00	45.550,00
		308.259,97	322.000,00	340.000,00	350.000,00

Die Höhe der Zuweisung wird gegenüber 2022 in den Planjahren 2023 und 2024 um jeweils 18 Tsd. Euro erhöht.

Neben dezentraler Vermittlung von Kunst im Sinne von kultureller Produktion zielen die Aktivitäten der Stadtteilkultur auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Stärkung von Geschichtsbewusstsein und lokaler Öffentlichkeit zur Identifikation mit dem Stadtteil als Teil Hamburgs und auf die Anregung zur Kommunikation über Interessens-, Alters- und Nationalitätengrenzen hinweg. Stadtteilkultur soll als Impuls für Stadtteilentwicklung/Quartiersentwicklung wirken sowie eine kulturelle Infrastruktur für unterschiedliche kulturelle Milieus initiieren und stabilisieren. Dabei sollen die Eigeninitiative und die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden, am kulturellen Leben in den Stadtteilen teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten.

Grundlage der Stadtteilkultur-Förderung in den Bezirken ist die Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2014-2018 sowie deren Fortschreibung für die Jahre 2019-2023. Die Mittel sind vorgesehen für die Bewirtschaftung, die bauliche Unterhaltung und die institutionelle Förderung von Stadtteilzentren, die Förderung von Projekten der Stadtteilkultur sowie die Förderung von Geschichtswerkstätten.